

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

Wien, FN 290506 s

4. ordentliche Hauptversammlung

11. Juli 2014

Vorschlag des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Abs 1 und Abs 2 AktG
zum 7. Punkt der Tagesordnung

"Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat (Zuwahl)"

Der Aufsichtsrat der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG schlägt vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgende Beschlüsse fassen:

„1. Die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen wird von drei auf vier erhöht.

2. Dr. Peter Hoffmann-Ostenhof, geb. 28.10.1955, wird mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt und zwar in Übereinstimmung mit § 10 Abs 2 der Satzung bzw § 87 Abs 7 AktG bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2015/2016 Wahl beschließt.“

Erklärung:

Der Aufsichtsrat besteht gem § 10 Abs 1 der Satzung aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich bisher, dh nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung, aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden, zusammengesetzt.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Mitgliederzahl im Rahmen der durch die Satzung gezogenen Grenzen von drei auf vier zu erhöhen, worüber vor der Wahl des Mitglieds abzustimmen ist.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, Dr. Peter Hoffmann-Ostenhof zusätzlich in den Aufsichtsrat zu wählen.

Dr. Peter Hoffmann-Ostenhof hat eine Erklärung gem § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Der Aufsichtsrat ist bei der Wahl in nachstehender Weise an Wahlvorschläge gebunden. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG für jede vorgeschlagene Person müssen spätestens am 4. Juli 2014 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden, widrigenfalls die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden darf. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG, welche der Gesellschaft in Textform spätestens am 2. Juli 2014 zugehen müssen, wobei hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen auf die „Informationen über die Rechte der Aktionäre nach den §§ 109, 110, 118 und 119 AktG/Beschlussvorschläge von Aktionären gemäß § 110 AktG“ verwiesen wird.